

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 7 (1957)
Heft: 1

Buchbesprechung: Das Reichsregister König Albrechts II. Ergänzungsband IV der Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs. [Heinrich Koller]
Autor: Rennefahrt, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Erscheinen dieses Bandes IV ist das Wort, das E. His in seiner Besprechung des III. Bandes 1946 geschrieben hat, noch gerechtfertigter: «Die Stadt Bern hat nun den beneidenswerten Vorzug, daß sie eine Edition ihrer ältesten Rechtsquellen besitzt, die für die anderen Schweizer Städte schlechthin als Vorbild dienen darf.» (Zschr. f. Schweiz. Recht, N. F. Bd. 65, S. 326.) Mit dem Dank und der aufrichtigen Anerkennung für diese Leistung gegenüber Prof. Rennefahrt verbinden wir den Dank an den Friedrich-Emil-Welti-Fonds und den Staat Bern, deren kräftige Hilfe die Herausgabe des Bandes unterstützten. Mit Spannung erwartet man den in Bearbeitung stehenden Band V über die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche und Band VI über die Staatsverfassung.

Brig

Louis Carlen

HEINRICH KOLLER, *Das Reichsregister König Albrechts II.* Ergänzungsband IV der Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs. Verlag Ferdinand Berger, Horn, N.-Ö., Wien 1955.

Die vorliegende sorgfältige Ausgabe des Reichsregisters König Albrechts II. (Band M der erhaltenen Reichsregister, umfassend Aufzeichnungen aus der Zeit vom 29. April 1438 bis 7. September 1439) ist auf Anregung Prof. Santifallers entstanden. Sie erschließt der Geschichtswissenschaft ziemlich viele bisher unbekannte Ereignisse und trägt insbesondere auch zur besseren Kenntnis der spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte bei.

Die in dem Reichsregister schon gekürzt aufgezeichneten Urkunden werden in der gekürzten Form unverändert wiedergegeben, die im Register vollständig enthaltenen Stücke aber nur dann in Regestenform, wenn sie schon anderwärts gedruckt sind, oder sich «stark an das Formular halten». Die nicht schon im Druck zugänglichen und die vom Formular abweichenden Texte schließlich veröffentlicht Koller unverändert und ungekürzt. Dahin gehören z. B. die beiden Urkunden vom 1. Mai 1439, wodurch Albrecht das Recht Zürichs bestätigte, daß seine Bürgerschaft keinem fremden Gericht unterstehen solle, und wodurch er die Stadt in des Reiches Schutz nahm und dem benachbarten Adel sowie den Städten Straßburg, Ulm und ihren Verbündeten Konstanz, Ravensburg, Schaffhausen, Überlingen, Lindau, Bieberach, St. Gallen, Winterthur, Rapperswil, Rheinfelden, Radolfzell und Dießenhofen befahl, Zürich «von des Reichs wegen bei Gleich und Recht» handzuhaben, zu schützen und zu schirmen (Nr. 245 und 246), Urkunden, die schärferes Licht auf die Vorgänge während des alten Zürichkrieges werfen.

Die Ausgabe schließt die Lücke, die bisher bestand zwischen den schon gedruckten Registern König Ruprechts (hg. L. von Oberndorff 1939) und Kaiser Sigmunds (hg. W. Altmann 1896—1900) einerseits und Kaiser Friedrichs III. andererseits (hg. J. Chmel 1840). Zu jedem Stück des Registers gibt Koller den heutigen Standort des Originals an, sofern es möglich war, und vermerkt es, wenn eine Urkunde schon im Druck zugänglich ist.

Eine Einleitung (S. 1—23) überblickt vorerst die Arbeitsweise der spätmittelalterlichen Reichskanzlei zur Zeit Sigmunds und Albrechts II. (bis 1439) und zur Zeit Friedrichs III. (von 1439 an); die Wende von 1439 zu 1440 wird als «Zäsur in der Geschichte der Reichskanzlei» gekennzeichnet: in den letzten Jahrzehnten der Regierung Sigmunds und unter Albrecht II. überwogen deutschsprachige Texte; der kirchliche Einfluß auf die Kanzlei, die dem König allein zur Verfügung steht, verminderte sich; die Form der Urkunden vereinfachte sich. Seit 1439 dagegen verstärkte sich die Aufsicht der geistlichen Kurfürsten über die Kanzlei; die Urkunden wurden nach älteren Vorbildern reicher ausgestaltet; Friedrich III. verwendete auch wieder ein Monogramm.

Abweichend von der Einteilung der Urkunden in Diplome, Patente und Briefe, wie sie *Theodor Lindner* (Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, 1346—1437, 1882) vorgeschlagen hatte, weist *Koller* darauf hin, daß die Reichskanzlei keine solche Unterscheidung gekannt habe, und daß deshalb die Urkunden besser an Hand innerer Merkmale zu bezeichnen seien, nämlich als 1. Privilegien, die «vermutlich registriert werden sollten», mit den Eingangsworten «bekennen», bzw. «notum facimus» und ohne direkte Anrede an den Empfänger; 2. Urkunden in Briefform, mit direkter Anrede; diese Gruppe «ist ihrem Inhalt nach sehr variabel» und umfaßt «Stücke mit Privilegieninhalt bis zum offenen politischen Brief»; 3. «Geschlossene Briefe». Aber auch diese Einteilung darf nach *Koller* nicht als unbedingt feststehend angesehen werden; «die Grenzen sind, wie im Bereich des ganzen Mittelalters, auch hier ungemein fließend».

Nach kurzer Darstellung der Organisation der Kanzlei beschreibt *Koller* den recht umständlichen *Beurkundungsgang*: der Empfänger oder sein Beauftragter bat bei fast allen Privilegien um deren Gewährung und legte als Unterlage dafür Urkunden oder Entwürfe vor, die dann in der Regel in der Kanzlei überprüft wurden; ein Kanzleibeamter (Kanzler, prothonotarius oder secretarius) überwachte dieses Verfahren, nach dessen Abschluß die Sache vor den Rat gelangte; der König oder in seiner Vertretung der Kanzler verfügte die Ausstellung des Privilegs; die Reinschrift desselben «scheint noch einmal von dem verantwortlichen Beamten überprüft worden zu sein, bevor dieser den Kanzleivermerk (z. B. «per mandatum domini regis») beifügte und die Urkunde siegeln ließ; «der Gang der Beurkundung konnte sich also durch Wochen hinziehen». Genauere Regeln bestanden nicht; noch die spätere Kanzleiordnung (von 1494) stellte keine solchen auf.

Mit der Registrierung der Urkunden begann man in Deutschland im kirchlichen Bereich, und zwar erst Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Reichskanzlei nachweisbar erst unter Adolf von Nassau; erhalten ist die Reihe der Reichsregister seit König Ruprecht. Der Band L wurde mit dem Tod Kaiser Sigmunds abgeschlossen. Die Register wurden wahrscheinlich unter Maximilian I. nach Innsbruck verbracht, von wo sie auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia nach Wien gelangten.

Nach dieser für das Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts sehr aufschlußreichen Einleitung, aus der hievor nur einige Hauptpunkte wiedergegeben sind, folgen die Texte des Registers M (S. 24—283), das Personen- und Ortsregister (bis S. 302) und ein Wortregister; hier wäre es gewiß manchem Benützer erwünscht gewesen, daß zu heute nicht mehr gebräuchlichen Wörtern eine Übersetzung in heutiges Deutsch beigegeben worden wäre, so z. B. zu artland, aurifrisor, boletarius, manzer, wickelde. Beide Register wären leichter benützbar, wenn sie nicht nur die Seiten, sondern auch die Zeilen angeben würden, wo sich die Wörter vorfinden; allerdings hätte dies die durchgehende Zeilenbezifferung der Texte vorausgesetzt.

Aus dem Inhalt des Reichsregisters dürfte sich der schweizerische Leser besonders an die Texte halten, die Personen und Orte der heutigen Schweiz betreffen; da stoßen wir auf Hans von Falkenstein, Wolfhart von Brandis, Thüring von Aarburg, Wilhelm von Montfort als Herren im Toggenburg, in Prättigau, Davos, Belfort (Graubünden), auf Urkunden zuhanden Henman Offenburgs von Basel, auf Rechtsbestätigungen für die Stadt Zürich und die Klöster Muri, Wettingen, Kappel, Hermetschwil, St. Katharinental bei Dießenhofen, Münsterlingen, die Propstei St. Felix und St. Regula, das Kloster St. Gallen usw. Für die Rechtsgeschichte bedeutsam sind u. a. die Verleihung des Hofgerichts zu Rottweil an den Grafen Johann von Sulz, die Verpfändung der Judensteuern im Bistum Konstanz, die Bestätigung der Pfandschaft verschiedener Höfe, die Verleihung des Blutbannes zu Ebersdorf (Nieder-Österreich), die Verträge, die im Hinblick auf die Heirat der Tochter Albrechts II. mit Herzog Wilhelm von Sachsen geschlossen wurden.

Eine Anzahl der auf die Schweiz bezüglichen Urkunden, die im Reichsregister aufgeführt sind, hat *Rudolf Thommen* (Urk. zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven) schon publiziert; dadurch, daß sie hier nun in der chronologischen Reihenfolge aufgeführt werden, lassen sich die Umstände, unter denen sie entstanden sind, und ihre Zwecke besser erkennen. Eines Hinweises auf den großen Wert, den die vorliegende Ausgabe des Reichsregisters für die Geschichte des Römischen Reiches hat, bedarf es nicht.

Bern

Hermann Rennefahrt

JEAN JACQUES SIEGRIST, *Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte*. Verlag Sauerländer, Aarau 1955; zugleich in Argovia 67, 391 S.

In diesem Buch hat Lenzburg zu seinem 650. Stadtrechtsjubiläum endlich die auf lange Zeit hinaus maßgebliche Darstellung seiner mittelalterlichen Geschichte erhalten. Eine an sich schwierige Aufgabe: ein altes Herrschaftszentrum, vielfach vererbt und geteilt, wird zur Wiege eines neuen, neue Ansprüche stellenden Gemeinwesens. Es ist dem Verfasser gelungen, die rechtliche, politische, wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Alt und